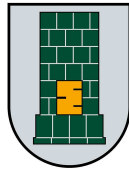


STADT VELTEN



Satzung zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Velten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/ 07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/ 12, Nr. 16) und der §§ 54 Abs. 4 und 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/ 12, Nr. 20) auf ihrer Sitzung am 30.08.2012 folgende Satzung zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Velten betreibt zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Niederschlagswassers eine öffentliche Einrichtung (nachfolgend öffentliche Niederschlagswasseranlage genannt).
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung bestimmt die Stadt Velten im Rahmen der ihr obliegenden Niederschlagswasserbeseitigungspflicht.
- (3) Die Stadt Velten kann die Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (2) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum

Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Schmutzwasser darf nicht in die Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden.

- (3) Die Niederschlagswasserbeseitigung i.S.d. Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.
- (4) Grundstück i.S.d. Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasseranlage oder der Grundstücksanschlusskanäle sind.
- (6) Grundstücksanschlusskanäle umfassen die Kanäle von der Abzweigstelle des öffentlichen Kanals bis einschließlich dem Revisionsschacht auf dem Grundstück. Soweit ein Revisionsschacht nicht vorhanden ist, endet der Grundstücksanschlusskanal an der Grundstücksgrenze. Grundstücksanschlusskanäle sind nicht Teil der öffentlichen Einrichtung.
- (7) Zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage gehören alle von der Stadt Velten selbst oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, deren sich die Stadt Velten zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient. Dies sind Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Niederschlagswasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der Niederschlagswasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen, insbesondere Sammel- und Verbindungsleitungen einschließlich Pumpwerke bis zum Einmünden in ein Gewässer. Dazu gehören auch Niederschlagswasserrückhaltebecken und Straßenabläufe.
- (8) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern (§ 54 Abs. 4 BbgWG), wenn eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen. Eine Verunreinigung des Grundwassers ist regelmäßig nicht zu besorgen bei unbelastetem und gering verschmutztem Niederschlagswasser außerhalb von

Trinkwasserschutzzonen. Sonstige Belange stehen insbesondere entgegen, wenn Niederschlagswasser oberirdisch oder unterirdisch auf ein Nachbargrundstück abfließen kann. Ist das Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern, ist zur Beseitigung der Grundstückseigentümer verpflichtet. Im Einzelfall, insbesondere wenn bei Inkrafttreten dieser

Satzung ein ordnungsgemäßer Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage besteht, kann die Stadt Velten befristet eine Ausnahme von der Versickerungspflicht erteilen.

- (2) Ist eine Verunreinigung des Grundwassers zu befürchten oder stehen der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück sonstige Belange entgegen, kann der Eigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung von der Stadt Velten den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage verlangen (Anschlussrecht).
- (3) Das Anschlussrecht nach Abs. 2 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer öffentlichen Leitung zur Niederschlagswasserbeseitigung anliegen oder für die ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße besteht. Die Stadt Velten kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage nach Abs. 2 aus technischen, betrieblichen, topografischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt Velten den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Bau und Betrieb verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (5) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusskanals hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage nach den allgemeinen Einleitungsbedingungen einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der nach § 3 zum Anschluss Berechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anzuschließen, wenn auf dem Grundstück Niederschlagswasser anfällt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Wird die öffentliche Niederschlagswasseranlage nach der Bebauung des Grundstücks hergestellt, so ist das Grundstück binnen sechs

Monaten anzuschließen, nachdem durch Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

- (4) Sowohl der Anschluss eines Grundstückes als auch die Zuführung von Niederschlagswasser dürfen nur nach schriftlichem Antrag und nachfolgender Genehmigung durch die Stadt Velten erfolgen.
- (5) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt Velten zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Stadt Velten kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewähren, wenn der Anschluss oder die Benutzung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, an der dauernden Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, unzumutbar ist.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 Einleitungsgenehmigung

- (1) Die Stadt Velten erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss und zum Einleiten von Niederschlagswasser. Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Niederschlagswasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Niederschlagswasseranlage bedürfen ebenfalls einer Einleitungsgenehmigung.
- (2) Einleitungsgenehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen. Die Stadt Velten entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.
- (3) Die Stadt Velten kann die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (4) Vor der Erteilung der Einleitungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt Velten ihr Einverständnis erteilt hat.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die

Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7 Genehmigungsantrag

(1) Der Antrag auf Einleitungsgenehmigung ist bei der Stadt Velten einen Monat vor Beginn des Vorhabens einzureichen. Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist der Antrag zusammen mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen. Ergänzende Unterlagen sind auf Anforderung der Stadt nachzureichen.

In den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 2 ist der Genehmigungsantrag spätestens einen Monat nach der Anzeige der Anschlussmöglichkeit vorzulegen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage hat zu enthalten:

a) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen und befestigte Flächen auf dem Grundstück,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Flur und Flurstück.

b) einen Erläuterungsbericht mit

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- Angaben über die Größe und Befestigungsart der Entwässerungsflächen,
- einer Begründung, warum keine Versickerung möglich ist.

§ 8 Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Niederschlagswasseranlage darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden, welches nicht

- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
- den Betrieb der Anlage beeinträchtigt,
- den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst oder
- sich sonst umweltschädigend auswirkt.

(2) Schmutzwasser, Grundwasser, Drainagewasser und Quellwasser dürfen grundsätzlich nicht in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden. Schmutzwasser darf nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Für Grundwasser, Drainagewasser und Quellwasser

kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte

Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des Allgemeinwohls nicht entgegenstehen, insbesondere die wasserrechtlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Niederschlagswasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(4) In die öffentliche Niederschlagswasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden,

- welche die Kanalisation verstopfen oder zur Ablagerung führen,
- die giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- die Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
- durch welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich gefährdet werden,
- die geeignet sind, die Niederschlagswasseranlage in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrate, Gips, Mörtel, flüssige oder später härtende Abfälle sowie Bitumen, Teer und Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette, einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoffe, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden;
- Toxische Stoffe;
- der Inhalt von Chemietoiletten.

(5) Die Stadt Velten kann die Einleitung von Niederschlagswasser außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen. Die Stadt Velten kann die Einleitung von Niederschlagswasser, insbesondere von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken, davon abhängig machen, dass bestimmte festzusetzende Grenzwerte eingehalten werden, wenn dies im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen oder im Hinblick auf sonstige öffentliche Belange erforderlich ist.

§ 9 Grundstücksanschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusskanals bestimmt die Stadt Velten.
- (2) Die Stadt Velten kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal zulassen. Die Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Stadt Velten lässt den Grundstücksanschlusskanal herstellen, erneuern, verändern, beseitigen und unterhalten. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusskanals sind der Stadt Velten entsprechend der „Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Velten“ zu ersetzen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen soweit er diesen zu vertreten hat. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche gegenüber der Stadt Velten geltend machen, für Nachteile, Erschwernisse und Aufwendungen, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen sach- und fachgerecht erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt Velten in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer von der Stadt Velten festgesetzten Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt Velten fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen i.S.d. Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt Velten auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer von der Stadt Velten eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Velten. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 Sicherung gegen Rückstau

Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus dem Kanalnetz im Bereich seines Grundstücksanschlusses hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche zuzüglich 10 cm vor dem anzuschließenden Grundstück.

§ 12 Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage

Einrichtungen der öffentlichen Niederschlagswasseranlage dürfen nur von Beauftragten der Stadt Velten oder mit Zustimmung der Stadt Velten betreten werden. Eingriffe an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

§ 13 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 4 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt Velten mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasseranlage, so ist die Stadt Velten unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Stadt Velten mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt Velten schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Altanlagen

- (1) Anlagen, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von sechs Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt Velten den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 15 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit der Anwendung gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 16 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt Velten von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 12 unbefugt Einrichtungen der öffentlichen Niederschlagswasseranlage betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet zudem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Velten durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerks;
 - c) Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;

- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt Velten schuldhaft verursacht worden sind.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 seiner Versickerungspflicht nicht nachkommt;
2. § 4 Abs. 1 und 3 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anschließen lässt;
3. § 4 Abs. 2 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Niederschlagswasseranlage ableitet;
4. dem nach § 6 genehmigten Einleitungsantrag die Anlage anders ausführt;
5. § 7 den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage oder die Änderung der Einleitungsgenehmigung nicht beantragt;
6. § 8 Niederschlagswasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt;
7. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
8. § 12 die öffentliche Niederschlagswasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
9. § 13 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 18 Kostenersatz und Gebühren

Die Stadt Velten erhebt nach Maßgabe einer gesonderten Satzung

1. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlage,

2. Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlusskanäle.

§ 19 Berechtigte und Verpflichtete

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

§ 20 DIN-Norm

Die in Bezug genommenen DIN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Velten, 20.09.2012

Ines Hübner
Bürgermeisterin